

Berlin, 15. Dezember 2022

bdeu
Energie. Wasser. Leben.

Die Wasserwirtschaft
im BDEW

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Kommissionsvorschlag für die Überarbeitung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (KOM 2022 (541) final)

Transparenzregisternummer: 20457441380-38

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Vorbemerkungen

Am 26. Oktober 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Legislativvorschlag für die Überarbeitung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG). Seit ihrer Umsetzung hat die Kommunale Abwasserrichtlinie zu einer verbesserten Gewässerqualität in der EU beigetragen. Aufgrund neuer Umweltherausforderungen sowie neuer Ziele im Rahmen des Green Deals und neuer Abwassertechnologien sieht die Kommission nun den Bedarf einer rechtlichen Überarbeitung, um auch zukünftig die Zweckmäßigkeit und die Effektivität zu gewährleisten.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) begrüßt die Überarbeitung der Richtlinie sowie den vorgelegten Legislativvorschlag der EU-Kommission. Die Anpassung und Angleichung der Richtlinie an die politischen Ziele des European Green Deals, die Klimaschutzziele, die Null-Schadstoff Strategie und der Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft sind zu unterstützen und werden zu größerer Kohärenz zwischen den verschiedenen Initiativen führen. Dies ist ein zentraler Schritt für den ganzheitlichen Umwelt- und Ressourcenschutz, den Klimaschutz, die Reduktion der Schadstoffbelastung und die Gewährleistung einer nachhaltigen, kreislauforientierten und zukunftsorientierten Wirtschaft und Gesellschaft.

Der BDEW begrüßt vor allem die Aufnahme der Erweiterten Herstellerverantwortung in den Rechtsrahmen. Damit wird das Verursacherprinzip künftig rechtskräftig umgesetzt, eine faire Kostenteilung für die Abwasserbehandlung gewährleistet, vor allem jedoch werden Anreize für die Entwicklung umweltschonender Grundstoffe und Produkte geschaffen, die zukünftig kritische Einträge von vornherein vermindern und vermeiden sollen. **Der BDEW betrachtet die erweiterte Herstellerverantwortung als umweltökonomischen Meilenstein für eine moderne und verursachergerechte Abwasserbewirtschaftung der kommenden Jahrzehnte.**

Für den weiteren legislativen Prozess hat der BDEW konkrete Forderungen verfasst, die darauf abzielen, zeitlich sowie betriebswirtschaftlich eindeutige und erreichbare Ziele in den Vordergrund zu stellen und das Prinzip der Vermeidung an der Quelle sowie einen risikobasierten Ansatz umzusetzen.

Kernforderungen aus Sicht des BDEW

- 1. Reduktion von Mikroverunreinigungen und Einführung der 4. Reinigungsstufe (Artikel 8 und Annex 1):** Bei der Einführung weiterer Reinigungsstufen sollte ein risikobasierter Ansatz verfolgt werden und eine einzugsgebietsbezogene Betrachtung erfolgen. Weitere Reinigungsstufen in Kläranlagen sollten nur dort eingeführt werden, wo sie ökologisch oder nutzungsbezogen wirklich erforderlich und sinnvoll sind. Vor der Installation weiterer Reinigungsstufen in einer Kläranlage ist zu prüfen, welche Belastungen des aufnehmenden Gewässers durch andere punktförmige oder diffuse Quellen verursacht werden und welche Maßnahmen an diesen Quellen gemäß dem Verursacherprinzip vorzunehmen sind. Dabei sollte eine zeitliche Kohärenz zwischen der Umsetzung der Herstellerverantwortung, der Einführung der 4. Reinigungsstufe sowie der Umsetzung der neuen Grenzwerte nach den Anhängen des Legislativvorschlags zu den Listen von Schadstoffen in Oberflächengewässern und im Grundwasser hergestellt werden.
- 2. Einführung der Erweiterten Herstellerverantwortung (Artikel 9 und 10):** Der BDEW begrüßt nachdrücklich die Einführung der Erweiterten Herstellerverantwortung. Sie ist die grundlegende finanzielle Basis für die Etablierung und den dauerhaften Betrieb einer 4. Reinigungsstufe auf Kläranlagen und untrennbar mit ihr verbunden. Die Erweiterte Herstellerverantwortung sollte dabei auf europäischer Ebene noch stärker koordiniert werden.
- 3. Energieneutralität (Artikel 11):** Der BDEW unterstützt Energie-Audits für Kläranlagen. Beim Nachweis der Energieneutralität sollte der Beurteilungsrahmen nicht auf die einzelne Kläranlage beschränkt werden. Stattdessen sollte die Möglichkeit bestehen, dass die Betreiber auch an anderen Standorten die für den Betrieb ihrer Anlagen erforderliche regenerative Energie erzeugen oder zertifizierten Grünstrom extern zukaufen können.
- 4. Abwasserüberwachung (Artikel 17):** Eine kontinuierliche Abwasserüberwachung von Krankheitserregern wird grundsätzlich eine vollkommen neue Aufgabe für die kommunale Abwasserentsorgung darstellen. Die Analyse der von den Abwasserentsorgern zur Verfügung gestellten Proben, sollte entsprechend von den behördlichen Institutionen des Gesundheitssektors durchgeführt werden.
- 5. Elimination von Stickstoff und Phosphor (Annex 1):** Der Ressourcenaufwand für eine weitere Verbesserung der Stickstoffelimination übersteigt die erzielbaren Verbesserungen in den Gewässern. Die Festlegung strengerer Grenzwerte basierend auf einem risikobasierten Ansatz und einer einzugsgebietsbezogenen Betrachtung ist zweckmäßig und ausreichend.

- 6. Umgang mit Mischwasserüberläufen und Siedlungsabflüssen (Annex 5):** Der BDEW begrüßt das neu etablierte Instrument der ganzheitlichen Betrachtung der Regenwasserüberläufe in den jeweiligen Einzugsgebieten. Allerdings ist das Ziel einer Begrenzung der aus Misch- und Regenwasserüberläufen entlasteten Fracht auf nicht mehr als 1 % der Fracht bei Trockenwetter unverhältnismäßig niedrig und in bestehenden Netzen praktisch nicht zu erreichen. Eine einseitige Präferenz für ein bestimmtes Entwässerungssystem und gegen den Vorrang von Trennsystemen vor Mischsystemen ist nicht zielführend.
- 7. Information der Öffentlichkeit (Artikel 24 und Annex 6):** Die zusätzlich bereitgestellten Informationen sollten einen klaren Mehrwert für die Verbraucher darstellen. Dabei sollte das Prinzip der Verhältnismäßigkeit des administrativen Aufwands gewahrt werden. Deshalb schlägt der BDEW eine Kohärenz zu den Vorgaben der Trinkwasserrichtlinie (2020/2184/EU) vor.

[Zum Richtlinienvorschlag der Kommission \(KOM 2022/541 final\) im Detail](#)

1. Reduktion von Mikroverunreinigungen/Einführung der 4. Reinigungsstufe (Artikel 8 und Annex 1)

Mit ihrem Legislativvorschlag plant die Kommission die verpflichtende Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen ≥ 100.000 EW. Es soll sichergestellt werden, dass bis Ende 2030 50% des Abwassers von diesen Kläranlagen mit der 4. Reinigungsstufe behandelt werden. Bis Ende 2035 ist eine 4. Reinigungsstufe auf allen Kläranlagen der oben genannten Größe in Betrieb zu nehmen.

Hinzu kommt die Vorgabe, die 4. Reinigungsstufe ebenfalls auf kleineren Kläranlagen (zwischen 10.000 und 100.000 EW) in Gebieten, in denen die Konzentration und Anhäufung von Mikroschadstoffen ein Risiko für die menschliche Gesundheit und Umwelt darstellt, zeitlich gestaffelt einzuführen.

Aus Sicht des BDEW ist die Entscheidung, ob eine weitere Reduktion von Mikroverunreinigungen notwendig ist und somit die Einführung einer weitergehenden Reinigungsstufe auf einer Kläranlage eingeführt werden sollte, nicht ausschließlich von der Größe der Kläranlage abhängig zu machen. Vielmehr sollte ein **risikobasierter Ansatz emissions- wie immissionsseitig** verfolgt werden und eine **einzugsgebietsbezogene Betrachtung unter Berücksichtigung der Örtlichkeiten** erfolgen.

Weitere Reinigungsstufen in Kläranlagen sollten nur dort eingeführt werden, wo sie ökologisch oder nutzungsbezogen wirklich erforderlich und sinnvoll sind. Eine solche Abwägung ist auch vor dem Nullschadstoff-Ziel erforderlich, da die 4. Reinigungsstufe Energie verbraucht und somit Emissionen verursacht. Ein wesentliches Kriterium ist dabei, ob im Gewässer eine entsprechende Belastungssituation vorliegt und diese Situation durch eine weitergehende Reinigung so verbessert werden kann, dass hierdurch eine höhere Qualitätsstufe erreicht wird. Vor der Installation weiterer Reinigungsstufen in einer Kläranlage ist auch in jedem Einzelfall **zu prüfen, welche Belastungen des aufnehmenden Gewässers durch andere punktförmige oder diffuse Quellen verursacht werden und welche Maßnahmen an diesen Quellen gemäß dem Verursacherprinzip vorzunehmen sind**. Die 4. Reinigungsstufe ist zudem bezüglich einzelner Mikroschadstoffe unterschiedlich effektiv; durch kein Verfahren werden sämtliche Mikroschadstoffe abgebaut. Insofern engen die stringenten Vorgaben für die Elimination von Mikroschadstoffen gem. Tabelle 3 Annex I die Gestaltungsmöglichkeiten von 4. Reinigungsstufen stark ein. So werden vermutlich nur noch spezielle Kombinationsverfahren mit hohen Betriebskosten und hohem Energieverbrauch in Frage kommen. Hier wäre ein weitergehender lokaler Gestaltungsspielraum auf der Basis des risikobasierten Ansatzes wünschenswert.

Der BDEW weist darauf hin, dass **die Planung, die wasserbehördliche Genehmigung, der Bau und die Inbetriebnahme einer 4. Reinigungsstufe ca. 10 bis 15 Jahre** in Anspruch nehmen und

somit den zeitlichen Rahmen für den Ausbau der 4. Reinigungsstufe - wie von der Kommission vorgeschlagen - weit überschreitet. Da nicht davon auszugehen ist, dass der aktuelle Legislativvorschlag vor 2024 von Rat und Parlament formal angenommen werden wird und mit der aktuell vorgesehenen Transpositionsfrist in nationales Recht von 23 Monaten diese Regelung nicht vor 2026 national verbindlich ist, ist schon aus diesem Grund eine deutliche **Verlängerung der Zeiträume zwingend notwendig**.

Darüber hinaus weist der BDEW darauf hin, dass der **Betrieb der 4. Reinigungsstufe nicht nur für die Investitionen (CAPEX) erhebliche Kosten nach sich zieht, sondern auch im fortlaufenden Betrieb (OPEX) zusätzliche Kosten entstehen. So führen sehr hoher Energieverbrauch** (siehe Punkt 3), der Verbrauch von zusätzlichen Betriebsmitteln und -stoffen wie bspw. Aktivkohle, deren Beschaffung und Entsorgung, zu einer dauerhaften Mehrbelastung, die unter Berücksichtigung der aktuell angespannten Lage in Wirtschaft und Gesellschaft, über das bestehende Kostendeckungsprinzip und der Gegenfinanzierung über Gebühren und Beiträge nicht zu bewältigen wäre. Deshalb ist es folgerichtig, eine Finanzierung über die Herstellerverantwortung vorzusehen. Darüber hinaus konterkariert alleine der zusätzliche Strombedarf bei einer nahezu flächendeckenden Einführung der 4. Reinigungsstufe in Höhe von zusätzlichen 20 bis 30 % in erheblichem Maße das ebenfalls in der Richtlinie formulierte Ziele der Energieneutralität.

Im Auftrag des BDEW hat Civity Management Consultants im Jahr 2018 eine Studie zu den Kosten und der verursachungsgerechten Finanzierung einer 4. Reinigungsstufe in Kläranlagen durchgeführt. Es wurde ermittelt, dass die Kosten der Einführung einer 4. Reinigungsstufe in Deutschland ca. 1,2 Mrd. Euro/Jahr und in Europa ca. 6,5 Mrd. Euro/Jahr betragen würden. Die aktuelle Inflation und Hochzinsphase für Investitionen der Abwasserentsorger ist hier noch nicht berücksichtigt worden. Bei der aktuellen wirtschaftlichen Lage ist von einer deutlichen Steigerung der Jahreskosten auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist die Etablierung der erweiterten Herstellerverantwortung als eine notwendige und faire Kostenübernahme der gesamthaften Finanzierung (CAPEX, OPEX) zu gewährleisten. In der Schrittfolge sollte über die Herstellerverantwortung erst eine Finanzierung sichergestellt werden, bevor Verpflichtungen zum Bau der 4. Reinigungsstufe greifen. Hintergrund ist, dass bereits mit der Maßnahmenplanung ein Kostenhochlauf beginnt und es der BDEW in der zeitlichen Einordnung als sinnvoll erachtet, eine Korrelation zwischen der realen Einführung der Herstellerverantwortung und zeitversetzt im Anschluss die technische, konkrete Maßnahmenumsetzung zu adressieren.

In diesem Zusammenhang dient es der Kohärenz der EU-Vorgaben, dass auch die Umsetzungsrelevanz des Anhangs des Legislativvorschlags zu den Listen von Schadstoffen in Oberflächengewässern und im Grundwasser (KOM (2022) 540 final) mit den zeitlichen Vorgaben der kommunalen Abwasserrichtlinie synchronisiert werden.

2. Erweiterte Herstellerverantwortung (Artikel 9 und 10)

Der aktuelle Legislativvorschlag sieht die rechtlich verbindliche Einführung der Erweiterten Herstellerverantwortung vor, durch die die Kosten für das Monitoring von Spurenstoffen und der Ausbau der 4. Reinigungsstufe finanziert werden sollen. Dadurch würde das Verursacherprinzip auf die Hersteller angewandt werden, die mehr als zwei Tonnen eines entsprechenden Stoffes, der zu Spurenstoffen im Abwasser führt, auf den Markt bringen. Die betroffenen Hersteller schließen sich in sogenannte Extended Producer Responsibility Organisations zusammen. Bisher sind Human-Arzneimittel sowie Kosmetikprodukte im Anwendungsbereich der Herstellerverantwortung enthalten.

Der **BDEW begrüßt die Umsetzung der Erweiterten Herstellerverantwortung im Sinne der verursachergerechten Finanzierung ausdrücklich**. Sie ist die **grundlegende finanzielle Basis für die Etablierung und den dauerhaften Betrieb einer 4. Reinigungsstufe auf Kläranlagen und untrennbar mit ihr verbunden**. Mit der rechtlich verbindlichen Verankerung wird dem Verursacherprinzip als einem wesentlichen umweltrechtlichen Prinzip Rechnung getragen und Innovationen werden gefördert, die auf die Vermeidung von Schadstoffeinträgen in die Gewässer ausgerichtet sind. In der bestehenden Finanzierungssystematik erhält der Hersteller quasi eine „Lizenz zur Verschmutzung“, da er ohne Beteiligung an den Umweltkosten ohne Mengenbegrenzung zur Verschmutzung beitragen kann.

Die Erweiterte Herstellerverantwortung sollte perspektivisch nicht nur für die Produktgruppen von Human-Arzneimitteln und Kosmetikprodukten angewendet werden, sondern auch auf andere Produktgruppen ausgeweitet werden, entsprechend der Herangehensweise in der Prioritären Stoffliste. Insbesondere dann, wenn durch die entsprechenden Einträge zusätzliche Aufbereitungsleistungen erforderlich sind.

Die für die Durchführung der Erweiterten Herstellerverantwortung erforderlichen Organisationen (gemäß Art. 10) sollten vor dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der 4. Reinigungsstufe institutionalisiert worden sein. Auch wenn den Betreibern von Kläranlagen im Einzelfall mehr Zeit für die 4. Reinigungsstufe eingeräumt werden sollte, ist dies kein Grund, die Errichtung der erforderlichen Organisationen zu verschieben, die Ausstattung mit ausreichenden finanziellen Mitteln sollte sich nach dem prognostizierten Bedarf richten.

Aus Sicht des BDEW sollte die **Erweiterte Herstellerverantwortung dabei auf europäischer Ebene noch stärker koordiniert werden**. Der BDEW fordert die EU-Kommission auf, weitere klare Leitlinien und Rahmenvorgaben aufzustellen. Insbesondere dürfen die Mitgliedstaaten keine Ermächtigung bekommen, Ausnahmeregelungen zu konstituieren.

Darüber hinaus müssen selbstverständlich auch weiterhin die Nutzer und Verbraucher betrachtet werden. Vermeidung, Prävention und Entfernung am Ort des Anfalls müssen verbindlicher geregelt werden. Die Regelungslücke, dass die Einleitung von nicht geregelten Schad-

stoffen nicht verboten ist und diese unregulierten Schadstoffe ohne Risikoprüfung in den Wasserkreislauf eingetragen werden können, ist zu schließen. Diese und weitere Maßnahmen sind zusätzlich zur Herstellerverantwortung umzusetzen und können diese ergänzen – nicht aber ersetzen.

Der BDEW unterstreicht in diesem Zusammenhang **die Umsetzung der Erweiterten Herstellerverantwortung im Rahmen eines Fondsmodells**. Hierzu hat die Hochschule Ruhr-West mit der Beratungsgesellschaft MOcons ein Modell aus der Praxis heraus entwickelt, welches eine Fondslösung vorschlägt, die eine verursachungsgerechte fiskalische Belastung z. B. von Medikamenteneinträgen vorsieht. Sie soll zur Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen dienen und zugleich Anreize zur Vermeidung schädlicher Stoffe schaffen.

Dieses Modell hat gezeigt, dass es für Deutschland ein praktikables Modell für die von der Europäischen Kommission geplanten erweiterten Herstellerverantwortung gibt und könnte deshalb auch großflächig im europäischen Kontext angewandt werden.

Grundkonzept der Fondslösung:

- Es wird ein Fonds eingerichtet, dessen Finanzmittel sich aus Beiträgen aller Verursacher (Hersteller und Importeure) der Spurenstoffproblematik speisen. Für die Koordinationsstelle des Fonds müsste nicht unbedingt eine neue Behörde geschaffen werden: Aufgrund großer Analogien zum Emissionshandel wäre z. B. eine Erweiterung der beim UBA verorteten Deutschen Emissionshandelsstelle denkbar, um Synergieeffekte zu nutzen und die administrativen Kosten zu minimieren.
- Als Verursacher gilt jeder Hersteller oder Importeur, der spurenstoffbelastete Produkte in Verkehr bringt – unabhängig davon, ob in dem Gewässereinzugsgebiet, in dem er angesiedelt ist, eine Umweltqualitätsnorm-Überschreitung vorliegt oder nicht.
- Fonds-Beiträge werden verursachergerecht gemäß der relativen Schädlichkeit der Spurenstoffe ermittelt. Die Bestimmung der Schädlichkeit erfolgt auf Basis von Umweltqualitätsnormen oder vergleichbarer Festlegungen.
- Durch fortlaufende Gewässeruntersuchungen unter Berücksichtigung sowohl diffuser Quellen als auch Punktquellen werden die Beiträge dynamisch an die Entwicklung der Spurenstoffeinträge angepasst – sowohl in Bezug auf aktuell nachweisbare und relevante Spurenstoffe als auch hinsichtlich zukünftig neu identifizierter Spurenstoffe (Weiterentwicklung der UQN Umweltqualitätsnormen). Der (internationalen) Oberliegenproblematik wird dabei vollumfänglich Rechnung getragen.
- Die Fonds-Lösung ist technologieneutral, sodass Verursacher eigenständig entscheiden können, welche Maßnahmen sie zur Spurenstoffreduktion ergreifen wollen.

- Abwasserentsorger führen unter gewissen Voraussetzungen eine erweiterte Abwasserbehandlung zur Spurenstoffelimination durch. Zusätzliche entstehende Kosten werden aus dem Fonds erstattet.
- Ebenso werden Kosten anwendungsbezogener Maßnahmen durch den Fonds gedeckt, deren zentrales Ziel die Sensibilisierung von professionellen und privaten Anwendern ist, um einen eintragsmindernden Umgang mit den entsprechenden Stoffen und Produkten zu induzieren.

3. Energieneutralität (Artikel 11)

Im Hinblick auf die Energieneutralität des Abwassersektors sieht der Legislativvorschlag zunächst die schrittweise Einführung von Energie-Audits für alle Kläranlagen ab 10.000 EW bis Ende 2030 vor. Zudem sollen gesamtheitlich gesehen die auf Kläranlagen ab 10.000 EW produzierte Erneuerbare Energie bis Ende 2040 den gesamten Energiebedarf dieser Kläranlagen abdecken. Damit wird auch ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele durch die Abwasserwirtschaft erbracht. **In diesem Sinne begreift der BDEW die Energieneutralität als Deckung des Energiebedarfs auf der Basis klimaneutraler Energien.**

Der BDEW begrüßt die im Richtlinienvorschlag geplanten vierjährigen Energie-Audits für Kläranlagen. Viele Betreiber von Kläranlagen führen sie heute schon freiwillig durch. Audits können dabei helfen, vorhandene Potenziale zu erkennen und auszuschöpfen. Bereits an verschiedenen anderen Stellen in der europäischen Gesetzgebung werden dem Abwassersektor ähnliche Berichtspflichten auferlegt (bspw. in der Corporate Sustainable Reporting Directive). Es gilt daher, die Vorgaben zu harmonisieren, um Dopplungen zu vermeiden, zum Beispiel im Sinne eines integrierten Audits. Kleine und mittlere Unternehmen dürfen in diesem Zusammenhang nicht überproportional belastet werden.

Die Abwasserbewirtschaftung ist dabei an sich eine nachhaltige Aktivität und trägt maßgeblich zum Gewässer- und Umweltschutz bei. Der deutsche Abwassersektor ist sich darüber hinaus seines Potenzials hinsichtlich der Vermeidung von Treibhausgasen bewusst und hat bereits seit langem damit begonnen, Effizienz- und Emissionsminderungsmaßnahmen mit erheblichen Investitionen umzusetzen. Darüber hinaus minimieren viele Betreiber bereits seit Jahrzehnten ihren Energieverbrauch. Diese Anstrengungen werden auch zukünftig fortgesetzt.

Zur weiteren Verbesserung der Datenbasis und der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Ursachen und dem Umfang der Treibhausgasemission bei der Abwasserreinigung und Schlammbehandlung sind weitere Forschungsaktivitäten und Standardisierungen bei den Messmethoden zur Erfassung der Lachgas- und Methanemissionen erforderlich.

Der BDEW weist allerdings darauf hin, dass kleinere Kläranlagen bspw. über keine Klärschlammfaulung verfügen, da diese erst ab einer bestimmten Kläranlagengröße wirtschaftlich ist. Auch ist es nicht an jedem Standort möglich, zusätzlich Photovoltaik- oder Windkraftanlagen zu errichten. Die Erzeugung von Energie ist darüber hinaus nicht die primäre Aufgabe der Abwasserentsorgung. Darüber hinaus ist vor dem Hintergrund der weiteren in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zu beachten, dass die Einführung einer vierten Reinigungsstufe bzw. verschärfter Grenzwerte für Stickstoff und Phosphor zu einem erhöhten Energiebedarf führen wird, welcher als Zielkonflikt im Widerspruch zu dessen Reduktion steht.

Vor diesem Hintergrund setzt sich der BDEW nachdrücklich dafür ein, dass bei dem Nachweis der Energieneutralität der Beurteilungsrahmen nicht auf die einzelne Kläranlage beschränkt wird, sondern die Betreiber auch an anderen Standorten, die für den Betrieb ihrer Anlagen erforderliche regenerative Energie erzeugen oder zertifizierten Grünstrom extern zukaufen können. Insbesondere die kleineren Kläranlagen können wegen der technischen Beschaffenheit nicht die Mengen an Klärgas und damit Elektrizität erzeugen, die für eine autarke Stromversorgung erforderlich ist, weil sie bspw. über keine Faulung von Klärschlamm verfügen. Vor dem Hintergrund der Umsetzungszeiten für die Richtlinie sollten darüber hinaus die für die Maßnahmen vorgeschlagenen Fristen verlängert werden.

4. Abwasserüberwachung: Covid-19-Monitoring und Monitoring weiterer Gesundheitsparameter (Artikel 17)

Zukünftig sollen Mitgliedstaaten verschiedene Gesundheitsparameter im Abwasser kontinuierlich testen. Zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 und insbesondere, wenn mit dem Virus verbunden der öffentliche Gesundheitsnotstand ausgerufen wird, soll ein umfassendes Monitoring hinsichtlich dieses Parameters durchgeführt werden. Darüber hinaus führt der Richtlinienvorschlag die Überwachung von antimikrobiellen Resistenzen ab Anfang 2025 ein.

Basierend auf der Kommissionsempfehlung zu einem gemeinsamen Ansatz zur Einführung einer systematischen Überwachung von SARS-CoV-2 und seinen Varianten im Abwasser der EU (2021/472/EU) und mit Hilfe der bereitgestellten Finanzmittel des Soforthilfeinstruments wurden Pilotprojekte zur Überwachung des Aufkommens des Virus in mehreren europäischen Mitgliedstaaten begonnen. Der BDEW unterstützt die Durchführung solcher Projekte, die vielfach hilfreiche Erkenntnisse geliefert haben. Zahlreiche der größeren Unternehmen in Deutschland haben sich daran beteiligt. Dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass eine Überwachung des Virus im Abwasser klinische Tests nicht ersetzen kann und es nicht möglich ist, Ansteckungen zurückzuverfolgen oder Impfdurchbrüche zu ermitteln. Weitere Pilotprojekte werden benötigt, um aussagekräftige Schlüsse über eine mögliche Pandemieentwicklung

zu ziehen. Dennoch ist sich die deutsche Abwasserwirtschaft der Relevanz der Abwasserüberwachung im Hinblick auf die verschiedenen Gesundheitsparameter bewusst.

Der BDEW betont allerdings, dass eine **kontinuierliche Abwasserüberwachung von Krankheitserregern** grundsätzlich eine **vollkommen neue Aufgabe für die kommunale Abwasserentsorgung** darstellen wird. Die Probeentnahme auf den Kläranlagen kann mit überschaubarem Mehraufwand durchgeführt werden, eine über den heutigen Erfordernissen liegende Analytik nicht. Abwasserentsorger verfügen nicht über die hoch spezifische und sehr kostenintensive Laboranalytik. Deren Anschaffung und Betrieb würde ebenfalls zu weiteren Kostenbelastungen führen. Ein praktikabler Weg wäre deshalb eine Probenahme durch die Abwasserentsorger und **die Analyse in behördlichen Institutionen des Gesundheitssektors inklusive Kostenübernahme**.

Hinsichtlich des Monitorings der Antibiotikaresistenzen schlägt der BDEW vor, Untersuchungen auf Ebene der Gewässerkörper durchzuführen. Dies sollte durch die zuständigen Behörden erfolgen. Zu überlegen wäre außerdem, welche Konsequenzen die Untersuchungsergebnisse haben sollen. In Deutschland wurde bereits vor längerer Zeit die Antibiotikastrategie der Bundesregierung implementiert, welche zu einem deutlich verringertem Antibiotikaeinsatz und einer restriktiveren Verschreibungspflicht geführt hat. In Deutschland sind Antibiotika grundsätzlich verschreibungspflichtig.

5. Eliminationsraten von Stickstoff und Phosphor (Annex 1)

Der Legislativvorschlag sieht neue Konzentrations- und Eliminationsraten für Stickstoff und Phosphor für die Abwasserbehandlung im Rahmen der dritten Reinigungsstufe vor.

Die neuen Grenzwerte für Gesamtstickstoff (6 mg/L oder 85%; nach Annex I, Tabelle 2) werden viele Anlagenbetreiber vor große Herausforderungen stellen. Das Volumen bzw. die Größe von Abwasserbehandlungsanlagen wird im Wesentlichen durch die Anforderungen an die Stickstoffelimination bestimmt. Insofern ziehen verschärfte Anforderungen unweigerlich weitere hohe Investitionen und Betriebskosten nach sich, die vermutlich gleichzeitig mit den Aufwendungen für die 4. Reinigungsstufe anfallen werden. Zusätzlich erhöht sich auch der Energiebedarf durch die Stickstoffelimination signifikant, so dass das Ziel der Energieneutralität (siehe Artikel 10) hierdurch noch anspruchsvoller ausfallen wird.

Der Ressourcenaufwand für eine weitere Verbesserung der Stickstoffelimination übersteigt die erzielbaren Verbesserungen in den Gewässern. Insofern wären die Umweltfolgen insgesamt negativ. Bereits heute werden in Deutschland auf Basis eines risikobasierten Ansatzes und einer einzugsgebietsbezogenen Betrachtung unter Berücksichtigung der Örtlichkeiten im Einzelfall strengere Grenzwerte festgesetzt.

Die deutsche Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung enthält eine Verpflichtung, den im Abwasser enthaltenen und im Klärschlamm eingebundenen Phosphor zurückzugewinnen. Sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene muss aber auch gleichzeitig dafür gesorgt werden, dass der zurückgewonnene Phosphor verwertet werden kann. Dafür ist ein Marktzugang zu schaffen, unter anderem durch eine EU-weite Zulassung und durch Abbau bzw. Vermeidung wettbewerblicher Hindernisse. Um eine nachhaltige ökonomische Entwicklung der Phosphorverwertung gewährleisten zu können, wäre eine Möglichkeit, eine verbindliche Abnahmequote vorzusehen. Dies ist auch unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit von Lieferketten und der in diesem Zusammenhang vorgesehenen Regelungen der EU-Kommission kohärent und zielführend. Gleichzeitig trägt dies zur Erreichung der Ziele im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft bei.

6. Mischwasserüberläufe und Siedlungsabflüsse (Annex 5)

Nach den neuen Integrated Urban Wastewater Management Plans sind Mitgliedstaaten künftig im Rahmen der Pläne dazu verpflichtet, Ziele für das Regenwassermanagement festzulegen.

Der BDEW begrüßt ausdrücklich das neu etablierte Instrument der ganzheitlichen Betrachtung der Regenwasserüberläufe in den jeweiligen Einzugsgebieten. Deutschland wendet dies in Form einer integralen Entwässerungsplanung bereits seit vielen Jahren in zahlreichen Einzugsgebieten an, entsprechende Erfahrungen liegen vor. Die hierbei durchgeführten Projekte zeigen aber auch, dass das im Entwurf der Richtlinie formulierte Ziel einer Begrenzung der aus Misch- und Regenwasserüberläufen entlasteten Fracht auf nicht mehr als 1 % der Fracht bei Trockenwetter unverhältnismäßig niedrig und in bestehenden Netzen praktisch nicht zu erreichen ist. Zudem wird die schrittweise Beseitigung von unbehandelten Einleitungen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser durch getrennte Sammler vorgesehen. Es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Einleitungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Qualität der Vorfluter haben.

Der BDEW wendet sich nachdrücklich gegen eine einseitige Präferenz für ein bestimmtes Entwässerungssystem und gegen den Vorrang von Trennsystemen vor Mischsystemen. Vielmehr ist durch geeignete Vorbehandlung und Auslegung des Systems ein Zustand im aufnehmenden Gewässer anzustreben, der die Erreichung eines mindestens guten Zustands im Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) ermöglicht.

Um die Belastung durch Regenwasserüberläufe und Siedlungsabflüsse zu bewerten, sollte grundsätzlich eine Bilanzierung nach Gewässereinzugsgebieten erfolgen. Eine Immissionsbetrachtung ist aus Gewässersicht zielführender als eine pauschale Festlegung basierend auf Einwohnerwerten.

In hochverdichteten Ballungsräumen fehlt oft die Fläche, um bei Bedarf eine nachträgliche Behandlung von belastetem Niederschlagswasser zu ermöglichen. Bisher legen die Bundesländer entsprechende Regelwerke und Grenzwerte fest. Die Bilanzierungen erfolgen demnach für das gesamte Einzugsgebiet. Der BDEW weist darauf hin, dass die Einbeziehung einzelner Anlagen in die Überwachungspraxis nicht zielführend wäre, da die Festlegung der Entlastungswassermenge mit erheblichem (administrativen) Mehraufwand verbunden wäre und möglichst vermieden werden sollte.

7. Information der Öffentlichkeit (Artikel 24 und Annex 6)

Der Legislativvorschlag sieht die Einführung umfangreicher Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit vor. So sollen gewisse Informationen in angemessenem Format und aktuell online zur Verfügung stehen, während eine Reihe von weiteren Informationen mindestens einmal jährlich unaufgefordert und in der geeignetsten und am leichtesten zugänglichen Form zur Verfügung gestellt werden sollen.

Aus Sicht des BDEW ist das übergeordnete Ziel der Informationsbereitstellung zu begrüßen. Kläranlagenbetreiber leisten bereits heute schon ein sehr umfangreiches Berichtswesen – in vielen Fällen webbasiert.

Die zusätzlich bereitgestellten Informationen sollten einen klaren Mehrwert für die Verbraucher darstellen. Dabei sollte das Prinzip der Verhältnismäßigkeit des administrativen Aufwands gewahrt werden. Deshalb schlägt der BDEW eine Kohärenz zu den Vorgaben der Trinkwasserrichtlinie (2020/2184/EU) vor. Der aktuelle Vorschlag der Kommission geht hingegen in den anzugebenen Informationen weit über die Regelungen der Trinkwasserrichtlinie hinaus. Vor diesem Hintergrund sind die jetzt in Kraft getretenen Informationspflichten zur EU-Trinkwasserrichtlinie verhältnismäßig und ausreichend.

Kontakt

Sandra Struve
Brüsseler EU-Vertretung
Telefon: +32 2 774 5119
sandra.struve@bdew.de

Andrea Danowski
Geschäftsbereich Wasser und Abwasser
Telefon: +49 30 300199-1210
andrea.danowski@bdew.de